

9
Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z
vom . . . - 7. Juli 1977
mit dem die Niederösterreichische
Abgabenordnung geändert wird

~~Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:~~

Artikel I

Das Gesetz vom 28. Februar 1963, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (niederösterreichische Abgabenordnung - nö.AO.), LGBl.Nr.142, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1964, LGBl.Nr.116, wird wie folgt geändert:

1. Im § 176 Abs.1 ist die Zahl "3" durch die Zahl "15" zu ersetzen.
2. Im § 205 Abs.1 ist die Wortfolge "von zwei Wochen" durch die Wortfolge "von einem Monat" zu ersetzen.
3. § 220 Abs.1-6 haben zu lauten:
 - (1) In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid aufgehoben werden,
 - a) wenn er von einer unzuständigen Behörde oder einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde, oder
 - b) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
 - c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden können.
 - (2) Ferner kann ein Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden.
 - (3) Eine Berufungsentscheidung einer Abgabenbehörde zweiter Instanz darf wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes (Abs.2) nur aufgehoben werden, wenn diese Entscheidung mit Be-

schwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(4) Ein Bescheid kann ferner aufgehoben werden, wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

(5) Das Aufsichtsrecht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kommt zu

- a) auf dem Gebiet der Landesabgaben der Landesregierung
- b) auf dem Gebiet der Gemeindeabgaben dem Gemeinderat (Stadtssenat), soweit dieser jedoch in letzter Instanz entschieden hat, der nach der NÖ Gemeindeordnung (den Stadtrechten) zuständigen Behörde.

(6) In der NÖ Gemeindeordnung (den Stadtrechten) enthaltene weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

4. Im § 223 Abs.2 hat der Klammerausdruck zu lauten:

§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl.Nr.2 in der Fassung BGBl.Nr.316/1976, § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl.Nr.85 in der Fassung BGBl.Nr.311/1976.

5. Der 9. Abschnitt hat zu lauten:

Strafbestimmungen

§ 238

(1) Wer als Beamter (§ 74 Z.4 StGB) oder als ehemaliger Beamter

- a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind, oder
- b) den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens

unbefugt offenbart oder verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen erfolgt befugt,

- a) wenn sie der Durchführung von Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder wenn der zustimmt, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt werden könnte.

Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

§ 239

(1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren,
- b) aus Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Gericht nach § 121 Abs.1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs.2 StGB zu bestrafen.

(3) § 238 Abs.2 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

§ 240

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig,

- a) wer für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten durch unrichtige Angaben ungerechtfertigt Zahlungsverleichterungen erwirkt;
- b) wer einen im Abgabenverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegten amtlichen Verschuß verletzt oder durch solche Verschlüsse gesicherte Räume, Umschließungen oder Teile von Vorrichtungen, in denen sich verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände befinden oder die für solche Gegenstände bestimmt sind, beschädigt;
- c) wer, ohne den Tatbestand einer nach anderen Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen, eine Abgabenverkürzung dadurch bewirkt, daß er eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt;
- d) wer, auch ohne dadurch eine Abgabenverkürzung zu bewirken, den Organen der Abgabenbehörde den Zutritt zu Einrichtungen zur Bemessung von Abgaben verwehrt oder sonst unmöglich macht.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs.1 lit.a, b und d mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 S, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, im Falle des Abs.1 lit.c mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzigfachen des Verkürzungsbetrages, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet.

(3) Verletzungen amtlicher Verschlüsse der im Abs.1 lit.b genannten Art bilden nur insoweit eine Verwaltungsübertretung, als die Tat nicht nach § 272 StGB zu bestrafen ist.

99

(4) Die Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Lande,
bei Gemeindeabgaben der abgabeberechtigten Gemeinde zu."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.